

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Kaum neigt sich der Sommer dem Ende zu, meldet sich der Gesetzgeber mit teilweise überraschenden steuerlichen Änderungen zurück, über die wir Sie mit unserem heutigen Rundschreiben informieren möchten. Betroffen sind schon wieder die Regelungen zur Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen. Durch die erneute Gesetzesänderung wird für Bauleistungen, die ab dem 1. Oktober 2014 ausgeführt werden, weitestgehend wieder die noch im Vorjahr geltende Rechtslage hergestellt. Lesen Sie dazu unseren ersten Beitrag. Neu ist auch das Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes. Dieser bleibt zwar im Jahr 2015 stabil bei 5,2 %. Gleichzeitig sollen jedoch die Künstlersozialabgabepflicht und die Abführung der Beiträge zur Künstlersozialkasse häufiger kontrolliert werden. Unser zweiter Beitrag erläutert die neuen Regelungen. Im abschließenden Beitrag geht es um die Angemessenheit von Aufwendungen. Fahrzeugkosten für einen Luxus Sportwagen (Ferrari Spider) können nur insoweit als Betriebsausgaben abgezogen werden, als sie angemessen sind, auch wenn die Kosten betrieblich veranlasst sind.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre mit unserem heutigen Rundschreiben.

Bauunternehmer nochmals aufgepasst Gesetzgeber ändert ab 1. Oktober 2014 abermals die Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

Bauunternehmer müssen schon seit Jahren umsatzsteuerliche Besonderheiten beachten. Werden Bauleistungen an einen anderen Bauunternehmer erbracht, hat nicht der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Der leistende Unternehmer erteilt eine Rechnung ohne Umsatzsteuer und nimmt in seine Rechnung den Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ auf. In diesem Jahr hat sich die Rechtslage gleich zweimal geändert. Bauunternehmer müssen daher ganz genau darauf achten, wann sie ihre Leistungen erbringen bzw. erbracht haben. Dabei sind zwei Zeiträume ganz wichtig: Umsätze zwischen dem 15. Februar und dem 30. September 2014 und Umsätze, die ab 1. Oktober 2014 ausgeführt werden.

Umsätze im Übergangszeitraum vom 15. Februar bis 30. September 2014

Für den Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger reicht es nicht aus, dass dieser auch ein Bauunternehmer ist, der überhaupt Bauleistungen erbringt. Vielmehr muss dieser genau die von ihm bezogene Leistung seinerseits originär für auszuführende Bauleistungen verwenden. Verwendet der Leistungsempfänger die Bauleistungen also für seinen privaten Bereich (selbst genutztes Betriebsgrundstück, privat genutztes oder fremdvermietetes Gebäude), handelt er nicht als Bauunternehmer. Die Steuerschuldnerschaft geht in diesen Fällen nicht mehr auf den Leistungsempfänger über, sondern der Bauleistende schuldet selbst die Umsatzsteuer. Gleiches gilt für Leistungen an Bauträger. Da diese grundsätzlich Grundstücke an ihre Kunden verkaufen, z. B. indem sie das Objekt nach der Fertigstellung in Eigentumswohnungen teilen und diese veräußern, erbringen sie keine originären Bauleistungen. Daher muss auch an Bauträger die Rechnung nunmehr mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer erteilt werden.

Damit der Bauunternehmer weiß, wie er im Übergangszeitraum seine Rechnung zu erstellen hat, muss er bereits im Zeitpunkt der Beauftragung klären, wie der Leistungsempfänger seine Leistung weiter verwendet. Dabei gilt folgende Faustregel: Eine Netto-Rechnung ohne Umsatzsteuer mit Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft sollte nur erteilt werden, wenn der Auftraggeber dem Handwerker bzw. Subunternehmer ausdrücklich eine Erklärung nach folgendem Muster abgibt:

„Die von mir beauftragten und an mich erbrachten Bauleistungen verwende ich ebenfalls unmittelbar zur Erbringung einer Bauleistung im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG. Ich verwende die Leistung nicht zur Lieferung eines bebauten Grundstücks oder für den Bau / Umbau meines privat oder eigenbetrieblich selbst genutzten Gebäudes.“

Hinweis:

Die erteilte allgemeine Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG gilt nur als Indiz, sie sollte aber zur Sicherheit ebenfalls beim Leistungsempfänger angefordert werden. Alternativ kann auch eine Musterbestätigung verwendet werden, in welcher der Auftraggeber die Verwendungsabsicht der erhaltenen Bauleistung erklärt. Die Musterbestätigung stellen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Umsätze ab dem 1. Oktober 2014

Durch eine erneute Gesetzesänderung wird für Bauleistungen, die ab dem 1. Oktober 2014 ausgeführt werden, weitestgehend wieder die alte Rechtslage hergestellt. Danach hängt die Umkehr der Steuerschuldnerschaft wieder davon ab, ob der Leistungsempfänger selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn ein Unternehmer mindestens 10 % seiner Umsätze als Bauleistungen erbringt. Neu ist jedoch, dass das zuständige Finanzamt dem Unternehmer hierüber eine gesonderte Bescheinigung ausstellt, welche maximal drei Jahre gilt und nur für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden kann. Auf diese Bescheinigung kann sich der Leistungsempfänger berufen.

Auch für Leistungen, die für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen werden, geht die Steuerschuld wieder auf den Leistungsempfänger über. Lediglich reine Bauträger bleiben auch nach der Gesetzesänderung vom Übergang der Steuerschuldnerschaft verschont. An Bauträger ist daher stets eine Rechnung mit Umsatzsteuer zu erteilen.

Empfehlungen an (Sub-)Unternehmer, Generalunternehmer und Bauträger

(Sub-)Unternehmern, die Bauleistungen erbringen, empfehlen wir, ab dem 1. Oktober 2014 nur dann Netto-Rechnungen ohne Umsatzsteuer auszustellen, wenn ihnen der Auftraggeber eine gültige Bescheinigung seines Finanzamtes vorlegt. Andernfalls sollten die Leistungen immer mit Umsatzsteuer abgerechnet werden. Nur so wird vermieden, dass die Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger nachgefordert werden muss, wenn der (Sub-)Unternehmer die Umsatzsteuer regulär gegenüber dem Finanzamt schuldet.

Generalunternehmern und Bauauftraggebern empfehlen wir, schnellstens die neue Bescheinigung zu beantragen, damit ihnen der leistende (Sub-)Unternehmer eine Netto-Rechnung ohne Umsatzsteuer ausstellt. Andernfalls kann es passieren, dass die Umsatzsteuer zweimal geschuldet wird (einmal gegenüber dem leistenden Unternehmer, da dieser mit Umsatzsteuer abrechnen muss und einmal gegenüber dem Finanzamt, wenn dieses den Leistungsempfänger durch den Übergang der Steuerschuldnerschaft in Anspruch nimmt). Auch Bauträgern empfehlen wir, ihren Status frühzeitig vom Finanzamt feststellen und bestätigen zu lassen. Nur wenn der Bauträger nachweisen kann, dass er kein Bauleistender ist (weniger als 10 % seiner Umsätze sind Bauleistungen), vermeidet er, dass ihn das Finanzamt für die Umsatzsteuer aus bezogenen Leistungen später in Anspruch nimmt.

Tipp:

Sprechen Sie uns gezielt auf die neue Bescheinigung für Bauleistende an. Wir setzen uns mit dem Finanzamt in Verbindung und beantragen die Bescheinigung für Sie. Es gibt noch viele offene Fragen und Probleme zu klären. Gern sind wir Ihnen dabei behilflich. Sprechen Sie uns an!

Künstlersozialabgabepflicht wird stärker kontrolliert Beitragssatz bleibt 2015 stabil

Viele Unternehmer sind sich nach wie vor nicht bewusst, dass sie künstlersozialabgabepflichtig sind. Wer denkt schon an die Künstlersozialabgabe, wenn er bei einem selbständigen Grafiker ab und an neue Visitenkarten oder Flyer in Auftrag gibt, zum Firmenjubiläum einen Musiker engagiert oder den selbständigen Webdesigner mit laufenden Anpassungen der Unternehmenswebsite betraut? Doch genau das kann schon ausreichen, denn künstlersozialabgabepflichtig sind alle Unternehmer, die nicht nur gelegentlich künstlerische oder publizistische Werke nutzen und für ihr Unternehmen Werbung und Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Was „nicht nur gelegentlich“ heißt, ist bisher nicht gesetzlich geregelt. Nach der Rechtsprechung reicht dafür schon eine zwei- oder dreimalige Auftragserteilung pro Jahr aus. Sogar eine einmalige außerordentliche und große Veranstaltung oder ein regelmäßig einmal im Jahr erteilter Auftrag kann bereits zur Nachhaltigkeit und damit zur Künstlersozialabgabepflicht führen.

Eine Vereinfachung, die keine ist

Ab dem 1. Januar 2015 wollte der Gesetzgeber für kleine Unternehmen eine Erleichterung schaffen und diese von der Künstlersozialabgabepflicht befreien. Aufträge werden dann nur „gelegentlich“ erteilt, wenn die in einem Kalenderjahr gezahlten Honorare insgesamt 450 EUR nicht übersteigen. Doch selbst Unternehmer, die nur einmal pro Jahr von selbstständig tätigen Grafikdesignern Anzeigen, Werbematerial oder die Website gestalten lassen, werden diese Grenze vermutlich überschreiten und damit doch künstlersozialabgabepflichtig werden bzw. weiterhin sein.

Hinweis:

„Nicht kommerzielle“ Veranstalter, wie z. B. Hobby- und Laienmusikvereinigungen, Liebhaberorchester und Karnevalsvereine, fallen weiterhin nur unter die Abgabepflicht, wenn in einem Kalenderjahr mindestens vier Veranstaltungen mit vereinsfremden Künstlern oder Publizisten aufgeführt oder dargeboten werden. Allein die regelmäßige Tätigkeit von vereinseigenen Chorleitern und Dirigenten führt für Musikvereine nicht zur Abgabepflicht. Keine Künstlersozialabgabe fällt an, wenn eine GmbH beauftragt wird, denn künstlersozialversicherungspflichtig sind nur natürliche Personen.

Beitragssatz bleibt 2015 stabil

Die Künstlersozialabgabe bemisst sich nach den gezahlten Gagen, Honoraren sowie den Auslagen (z. B. Kosten für Telefon und Fracht) und Nebenkosten (z. B. für Material, Entwicklung und nichtkünstlerische Nebenleistungen), die dem Künstler vergütet werden. Sie beträgt für im Jahr 2014 gezahlte Honorare 5,2 % des Entgelts. Der Beitragssatz soll 2015 stabil bleiben. Da die Künstlersozialabgabe eine nicht zu vernachlässigende Größe ist, sollten Unternehmer sie mit einkalkulieren, wenn sie einen Auftrag an einen selbständigen Künstler oder Grafiker erteilen.

Unternehmer müssen sich bei der Künstlersozialkasse anmelden

Abgabepflichtige Unternehmer müssen sich selbst bei der Künstlersozialkasse anmelden und bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres die im vergangenen Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Honorare mitteilen. Für das laufende Kalenderjahr sind monatliche Vorauszahlungen zu leisten, die die Künstlersozialkasse anhand der Vorjahreswerte ermittelt. Nach der endgültigen Abrechnung nach Ablauf des Kalenderjahres sind Überzahlungen und Fehlbeträge auszugleichen. Wer seinen Meldepflichten nicht rechtzeitig nachkommt, erhält von der Künstlersozialkasse einen Schätzungsbescheid.

Hinweis:

Nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz sind die abgabepflichtigen Unternehmer verpflichtet, alle Zahlungen an die selbständigen Künstler sorgfältig aufzuzeichnen und für Prüfungszwecke der Künstlersozialkasse bzw. der Rentenversicherungsträger vorzuhalten.

Verschärfte Kontrollen durch Rentenversicherung und Künstlersozialkasse

Bereits seit 2007 prüfen die Rentenversicherungsträger im Rahmen ihrer Betriebsprüfungen auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Meldepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe durch die Arbeitgeber. Ab 2015 müssen sich Unternehmer auf deutlich mehr Kontrollen einstellen.

Geprüft wird zukünftig

- mindestens alle vier Jahre bei den Arbeitgebern, die bereits als künstlersozialabgabepflichtige Unternehmer erfasst wurden
- mindestens alle vier Jahre bei den Arbeitgebern mit mehr als 19 Beschäftigten und
- bei mindestens 40 % der Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten, bei denen im jeweiligen Kalenderjahr eine Betriebsprüfung stattfindet.

Auch die Künstlersozialkasse wird eigene Kontrollen durchführen. Zudem wird sie eine Prüfgruppe einrichten, die branchenspezifische Schwerpunktprüfungen und anlassbezogene Prüfungen durchführt.

Tipp:

Nicht nur die Nachzahlungen zur Künstlersozialkasse können für Unternehmer teuer werden. Wer die gesetzlichen Melde- und Aufzeichnungspflichten verletzt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 EUR geahndet werden kann. Achten Sie daher darauf, dass Sie ihren Melde- und Zahlungsverpflichtungen nachkommen und keine Fristen versäumen.

Aufwendungen für Ferrari Spider nur beschränkt abziehbar BFH entscheidet zur Angemessenheit von Fahrzeugkosten

Leasingraten und Unterhaltskosten für einen teuren Sportwagen können nicht unbegrenzt als Betriebsausgaben abgezogen werden, auch wenn der betriebliche Nutzungsanteil, z. B. durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, nachgewiesen wird. Diese Erfahrung musste ein Tierarzt machen, dem das Finanzamt die Betriebsausgaben für seinen Ferrari Spider kürzte. Von den jährlichen Fahrzeugkosten von mehr als 30.000 EUR ließ das Finanzamt lediglich 1 EUR pro gefahrenem Kilometer zum Abzug zu. Da das Fahrzeug im Jahr nicht mehr als 2.000 bis 3.000 Kilometer gefahren wurde, verpufften mehr als 90 % der Fahrzeugkosten. Der Tierarzt gab sich damit nicht zufrieden und klagte. Die Finanzrichter und nunmehr auch die obersten Finanzrichter gaben jedoch grundsätzlich dem Finanzamt Recht.

Unangemessener Repräsentationsaufwand ist nicht abziehbar

Die Begründung der Bundesfinanzrichter: Nur angemessene Aufwendungen sind als Betriebsausgabe abziehbar, nicht dagegen unangemessener Repräsentationsaufwand. Abziehbar sind danach nur Aufwendungen, die einem Fremdvergleich standhalten, d. h. Aufwendungen, die ein ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer tätigen würde. Dafür gibt es jedoch keine festen Grenzwerte. Vielmehr muss im Einzelfall geprüft werden. Damit können Fahrzeugkosten, die bei einem Arzt, Handwerker oder Einzelhändler als unangemessen angesehen werden, z. B. bei einem Immobilienmakler oder Rechtsanwalt angemessen sein. Wurde z. B. ein Pkw nur erworben, um eine Geschäftsbeziehung zu stärken und seinerseits erhebliche Umsätze zu erzielen, kann hierin ein Grund dafür liegen, dass auch ein teures Fahrzeug angemessen ist. Folgende Umstände sind bei der Prüfung angemessener Aufwendungen zu berücksichtigen:

- Größe des Unternehmens
- Höhe des langfristigen Umsatzes und Gewinns
- Bedeutung des Repräsentationsaufwandes für den Geschäftserfolg nach der Art der ausgeübten Tätigkeit
- Üblichkeit entsprechender Aufwendungen in vergleichbaren Betrieben
- sonstige Gründe für die Mehraufwendungen

Tierarzt durfte nur 2 EUR pro Fahrkilometer abziehen

Die Richter zogen zur Ermittlung der noch angemessenen Fahrzeugkosten die Kosten für aufwändigere Modelle gängiger Marken der Oberklasse (BMW und Mercedes Benz) zum Vergleich heran. Zu Gunsten des Tierarztes ermittelten sie die durchschnittlichen Kilometerkosten für das teuerste Vergleichsfahrzeug - einen Mercedes SL 600. Daher durfte der Tierarzt 2 EUR pro gefahrenen Kilometer als angemessene Betriebsausgaben für den betrieblichen Nutzungsanteil seines Ferrari Spider abziehen.

Hinweis:

Wer sich einen Luxus sportwagen für sein Unternehmen kauft oder least, sollte nachweisen können, dass ein solch teures Fahrzeug für seinen beruflichen Erfolg erforderlich ist, z. B. um den Kunden auf Augenhöhe zu begegnen. Das ist vorstellbar bei Unternehmern, die selbst mit Luxusgütern handeln oder in Geschäftsbeziehungen mit besonders vermögenden Kunden stehen.

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!